

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Welche Genehmigungen und laufenden Verfahren bestehen im Zusammenhang mit der Wakeboardanlage am Oyter See?

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU), eingegangen am 27.05.2026 - Drs. 19/10761, an die Staatskanzlei übersandt am 28.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 07.07.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft; ihre Festsetzung erfolgt u. a. auf Grundlage von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes. In Landschaftsschutzgebieten können - abhängig von Schutzzweck und konkreter Verordnung - Verbote und Zulässigkeitsvoraussetzungen für bestimmte Nutzungen und Anlagen gelten. Zugleich können Freizeit- und Erholungsnutzungen Bestandteil kommunaler Entwicklung sein.

Der Oyter See, der im Zuge des Baus der angrenzenden Autobahn entstanden ist, ist seit 1962 als Landschaftsschutzgebiet (LSG-VER 39) ausgewiesen.¹ Auch das angrenzende Königsmoor steht seit dem Jahr 2000 unter Schutz.

In der Gemeinde Oyten wird seit rund 20 Jahren über die Errichtung einer Wasserskianlage am Oyter See diskutiert. Im Jahr 2019 wurde dort eine Wakeboardanlage als fliegender Bau genehmigt, die weiterhin betrieben wird.

In seiner Sitzung am 16. Februar 2026 beschloss der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten, die geänderte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 „Freizeit- und Erholungsgebiet Oyter See“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu fassen.² Laut Bekanntmachung soll so u. a. die bestehende Nutzung des Sees für Sport- und Freizeitaktivitäten erweitert und die Erholungsfunktion des Gebiets gesichert werden. Demnach hat die Gemeinde außerdem bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden die Teilaufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG-VER 39, Anlage 2, beantragt.

Eine ehrenamtlich aktive Gruppe, die sich seit etwa 40 Jahren der Landschaftspflege in der Gemeinde Oyten verschrieben hat, kritisiert gemäß vorliegenden Informationen diese Planungen und wandte sich in einem Schreiben vom 5. März 2026 an den Niedersächsischen Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

¹ Landschaftsschutzgebiete (LSG) | Landkreis Verden

² <https://www.oyten.de/downloads/datei/MmM5MzQzYjFhMjE2ZjdlYTINQjBSRkl6UTMxSXZLYTh1VnBrbityYbzNpOUi4ZVIMQXRDUmR5WHRWajloOCTkcTNibEZAUFINc3VVOVkyS0c1am5rRkdRaFBLU0VaUHNwUm53Si9NRy9RZDFwRUJrVEI4bTJlZUUVWm0vRnJaWlloOd3dGSkQrVzJSchHBkQnZUQktLaEp3SWZJT0ZjVURYaUUrS0tGdz09>

1. Welche Genehmigungen und Erlaubnisse liegen nach Kenntnis der Landesregierung für die Wakeboardanlage und Nebenanlagen am Oyter See vor?

Bisher wurde keine Baugenehmigung für die bauliche Anlage einer Wakeboardanlage am Oyter See erteilt, sodass ein formell baurechtswidriger Zustand eingetreten ist.

Zur Berücksichtigung dieses Umstands sowie zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wakeboardanlage betreibt die Gemeinde Oyten derzeit die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 „Freizeit- und Erholungsgebiet Oyter See“.

2. Wie ist die Anlage nach Kenntnis der Landesregierung bauaufsichtlich eingeordnet worden, und welche Prüfungen wurden hierzu gegebenenfalls durchgeführt?

Die Wakeboardanlage am Oyter See wurde vom Landkreis Verden als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde bisher als fliegender Bau nach § 75 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) eingestuft. Danach sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt und befristet aufgestellt und wieder abgebaut zu werden, als fliegende Bauten zu bewerten. Fliegende Bauten bedürfen keiner Baugenehmigung. Im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass diese Voraussetzungen bei der in Rede stehenden baulichen Anlage nicht erfüllt sind:

§ 75 Abs. 1 Satz 1 NBauO schreibt vor, dass fliegende Bauten zum wiederholten Aufstellen bestimmt sein müssen. Diese Zweckbestimmung liegt im vorliegenden Fall nicht vor, da die Wakeboardanlage vom Betreiber ausschließlich für einen festen Standort, namentlich das Ufer des Oyter Sees, vorgesehen und betrieben wird. Da die Nutzung an diesem Standort bereits seit 2019 kontinuierlich erfolgt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Aufstellung an anderen Orten beabsichtigt ist.

Die Einstufung der Wakeboardanlage als fliegender Bau nach § 75 der NBauO wird vom MW als oberste Bauaufsichtsbehörde somit nicht geteilt.

Es handelt sich aufgrund ihrer tatsächlichen Ausgestaltung, Dauerhaftigkeit und Nutzungsintensität um eine bauliche Anlage, die grundsätzlich der Genehmigungspflicht nach § 59 Abs. 1 NBauO unterliegt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Wakeboardanlage geschaffen werden. In diesem Zusammenhang verzichtet der Landkreis Verden aktuell auf ein bauaufsichtliches, naturschutzrechtliches und wasserrechtliches Eingreifen.

3. Welche bauaufsichtlichen Kontrollen und Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Zusammenhang mit der Anlage gegebenenfalls geprüft oder veranlasst?

Gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 NBauO kann die Bauaufsichtsbehörde Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind, sofern bauliche Anlagen, Grundstücke, Bauprodukte oder Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht widersprechen. Die Anordnung entsprechender Maßnahmen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens obliegt der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde.

Nach Auskunft des Landkreises Verden ist dem Betreiber der Wakeboardanlage nach bauaufsichtlicher Prüfung mit Schreiben vom 22.01.2026 die Duldung erteilt worden. Sie umfasst die derzeit im See zur Befestigung der Wasserskianlage und des Aquaparks vorhandenen mit Baumaterial gefüllten Fässer und die derzeit vorhandenen weiteren baulichen Anlagen (z. B. Abstellgebäude, Kiosk, Werbeanlagen, Zaun), die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserskianlage und des Aquaparks stehen.

Aus raumordnerischer Sicht besteht für das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg aus den oben genannten Gründen keine Veranlassung, gegenüber dem Landkreis Verden als untere Landesplanungsbehörde in dieser Sache fachaufsichtlich tätig zu werden.

4. Welche naturschutzrechtlichen Ausnahmen, Befreiungen oder sonstigen Zulassungen im LSG-VER 39 wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Zusammenhang mit Bau und Betrieb der Anlage gegebenenfalls erteilt?

Im südlichen Uferbereich wurde im März 2018 im Rahmen einer Ortsbesichtigung mündlich eine Ausnahme von den Verbotsbestimmungen auf der Grundlage von § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Autobahnaggersee bei Oyten“ vom 15.12.1961 zum Austausch von Sand zur Wiederherrichtung des Strandbereiches bewilligt. Im Mai 2019 wurde zum Freihalten des Uferbereiches und Ausbringen eines Vlieses an einer Einstiegsstelle und zur Verbesserung der Sichtbeziehungen für die Wasserwacht ebenfalls eine formlose Ausnahme von den Verbotsbestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung auf der Grundlage von § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung bewilligt. In diesem Rahmen wurde auch der regelmäßige Rückschnitt zugelassen. Im Juli 2019 wurde durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) die Errichtung einer Imbissbude auf der Grundlage von § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für zulässig erklärt. Im Januar 2026 wurde vom Landkreis eine bau- und naturschutzrechtliche Duldung zur Einbringung von 35 Fässern in den See zur Verankerung des Aquaparkes bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der Anlage erteilt.

5. Welche naturschutzfachlichen Untersuchungen liegen nach Kenntnis der Landesregierung für den Bereich des Oyter Sees im Zusammenhang mit der Anlage gegebenenfalls vor?

Für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans hat die Gemeinde Oyten einen Fachbeitrag „Faunistisches Gutachten - Brutvögel, Libellen, Gastvögel und Potenzialabschätzung“ fertigen lassen.

6. In welchem Stadium befindet sich nach Kenntnis der Landesregierung das Verfahren zur Teilaufhebung oder Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG-VER 39?

Der Landkreis Verden plant, das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets förmlich einzuleiten, wenn die im Rahmen des Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlichen naturschutzfachlichen Belange abgewogen wurden.

7. In welchem Stadium befindet sich nach Kenntnis der Landesregierung das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nummer 118?

Nach Auskunft der Gemeinde Oyten hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.03.2026 bis 08.05.2026 stattgefunden. Die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet und geprüft.